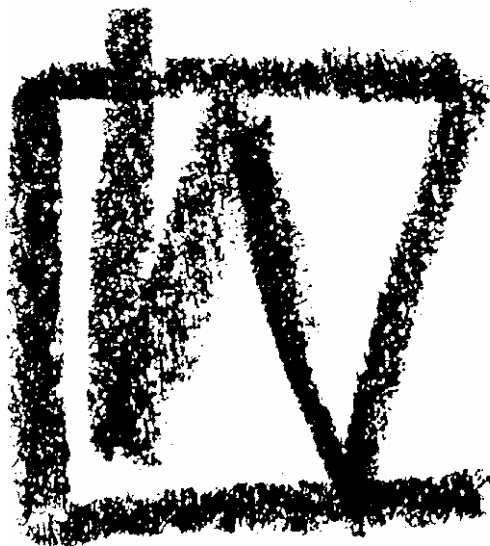


**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft  
an der Fachhochschule Weihenstephan  
(StuPO-WF)**

**Vom 6. Juni 2001,  
geändert durch Satzung vom 8. August 2007,  
geändert durch Satzung vom 13. Juni 2008**



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I:  
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

**Abschnitt II:  
Prüfungskommission**

- § 4 Prüfungskommission

**Abschnitt III:  
Durchführung des Studiums**

- § 5 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht
- § 6 Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines
- § 7 Arbeitspädagogische Eignung
- § 8 Sachkundenachweis Pflanzenschutz
- § 9 Studienplan
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis
- § 12 Eintritt in das Hauptstudium
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit
- § 14 Praktische Studiensemester

**Abschnitt IV:  
Geltungsbereich,  
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 15 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Grundstudiums
- Anlage 2 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Hauptstudiums

**Abschnitt I:  
Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

<sup>1</sup>Im Studiengang Wald und Forstwirtschaft werden Diplom-Ingenieurinnen/Diplom-Ingenieure ausgebildet, die zur Erhaltung, Förderung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in Waldökosystemen befähigt sind. <sup>2</sup>Das Studium vermittelt eine abgeschlossene forstliche Ausbildung. <sup>3</sup>Durch fächerübergreifende Lehre sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, ökologische, ökonomische, technische und administrative Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. <sup>4</sup>Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere

- Öffentliche Verwaltung und Forstbetriebe:
  - Leitung von Forstbetriebsteilen (Revieren) aller Waldbesitzarten
  - Betriebsleitung im Körperschafts- und Privatwald
  - Spezial- und Beratungsaufgaben
  - Leitungsaufgaben in staatlichen Forstbetrieben
- Geschäftsführung bei forstlichen Vereinigungen und Verbänden
- Tätigkeiten im Naturschutz, der Umweltsicherung, der Landespfl ege und im Ressourcenmanagement
- Ingenieur-tätigkeiten in Forstunternehmen und Planungsbüros
- Forstliche Gutachtertätigkeit
- Tätigkeiten in Waldpädagogik und Umweltbildung
- Ingenieur-tätigkeit in anwendungsorientierter Forschung und Wissenschaft
- Tätigkeiten in der Holzwirtschaft

- Tätigkeiten im Jagdmanagement und der Wildbewirtschaftung
- Ingenieuraufgaben in Projekten der internationalen technischen Zusammenarbeit

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfasst

1. zwei praktische Studiensemester im 3. und 6. Studiensemester sowie
2. vier theoretische Studiensemester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

## Abschnitt II: Prüfungskommission

### § 4

#### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für das Grund- und Hauptstudium wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

## Abschnitt III: Durchführung des Studiums

### § 5

#### Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

(1) Aus den Anlagen 1 (Grundstudium) und 2 (Hauptstudium) ergeben sich die Fächer, die abzulegenden Leistungsnachweise sowie die Notenbildung.

(2) <sup>1</sup>Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

1. <sup>2</sup>Pflichtfächer sind Fächer des Studienganges, die für alle Studierende verbindlich sind.
2. <sup>3</sup>Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>4</sup>Jede/r Studierende muss aus ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>5</sup>Die

gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

3. <sup>6</sup>Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>7</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

### § 6

#### Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung im Fach Jagdlehre gilt als bestandene Jägerprüfung nach § 14 Nr. 2 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Als Nachweis der bestandenen Prüfung erhält die/der Studierende eine Bescheinigung.

### § 7

#### Arbeitspädagogische Eignung

Das erfolgreiche Bestehen der Diplomprüfung in den Prüfungsfächern Waldarbeitslehre (einschließlich des Leistungsnachweises Arbeitsunterweisung/Arbeitspädagogik - WF208), Allgemeine Rechtslehre und Forstrecht (WF215) und Förderung der Forstwirtschaft (WF216) beinhaltet zugleich die Prüfungen über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung gemäß § 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl I S. 157) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8

#### Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums schließt den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl I S. 1720) in der jeweils gültigen Fassung mit ein.

### § 9

#### Studienplan

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden fertigt der zuständige Fachbereich einen Studienplan an, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. <sup>3</sup>Neue Regelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters be-

# Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-WF)

---

kannt gegeben werden, für das sie gelten sollen.

<sup>4</sup>Der Studienplan soll Angaben enthalten über:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer,
3. die Prüfungsdauer der Fächer im Grund- und Hauptstudium,
4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die Stundenzahl, die konkrete Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
5. den Katalog der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
6. Bestimmungen zu studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
7. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

(2) Bei allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist dem Fachbereich rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Überblick über Gegenstand, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden. <sup>2</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Aus technischen oder personellen Gründen kann die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Fächern begrenzt werden.

## § 10

### Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des vierten Studienseesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 11

### Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan.

(2) Im Diplomzeugnis wird zusätzlich bestätigt:

1. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Jagdscheins.
2. Die Eignung als Ausbilder.
3. Der Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel.

## § 12

### Eintritt in das Hauptstudium

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist berechtigt, wer entweder

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wald und Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan insgesamt bestanden hat oder
2. in der Diplom-Vorprüfung in den Prüfungsfächern
  - Botanik (WF101),
  - Zoologie und Tierökologie (WF102),
  - Geologie (WF103),
  - Bodenkunde und Standortslehre (WF104),
  - Meteorologie (WF105),
  - Chemie (WF106),
  - Forstliche Biometrie (WF107)
  - Forstliche Informatik (WF108)
  - Vermessungslehre und Fernerkundung (WF109),
  - Holzkunde und Holzverwertung (WF110)

mindestens siebenmal die Fachendnote "ausreichend" oder besser erzielt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungskommission im Falle des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Forstwissenschaft/Forstwirtschaft an einer Universität oder an einer anderen Fachhochschule auf Antrag den Eintritt in das Hauptstudium unter der Auflage der fristgerechten Ablegung der fehlenden Prüfungen gestatten, wenn der Studienfortschritt insgesamt den Anforderungen für den Eintritt in das Hauptstudium nach Absatz 1 entspricht.

## § 13

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Dekanat zu beantragen und setzt voraus, dass der/die Studierende

# Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-WF)

---

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden und
2. das zweite praktische Studiensemester überwiegend abgeleistet hat.

<sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas darf nur versagt werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen fehlen. <sup>3</sup>Die Diplomarbeit soll spätestens im ersten auf das zweite praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden.

## § 14

### Praktische Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Die praktischen Studiensemester in geeigneten Ausbildungsbetrieben stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her. <sup>2</sup>Jedes praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. <sup>3</sup>Das Praktikum soll grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

(2) <sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird auf Antrag von einer Nachholung von Fehltagen ausnahmsweise abgesehen, wenn

1. die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und
2. die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag(e) sich insgesamt über nicht mehr als fünf Arbeitstage je praktisches Studiensemester erstrecken.

<sup>2</sup>Bei Ableistung einer Wehrübung wird abweichend von Satz 1 Nr. 2 von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. <sup>3</sup>Erstrecken sich die Unterbrechungen gemäß Satz 1 Nr. 2 auf mehr als fünf beziehungsweise gemäß Satz 2 auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind die Fehltag(e) insgesamt nachzuholen; bei einer Nachholung von Unterbrechungen wird stets auf volle Wochen aufgerundet. <sup>4</sup>Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

## Abschnitt IV:

### Geltungsbereich,

### Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

## § 15

### Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 2001/2002 aufnehmen,
2. vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben und ohne beurlaubt worden zu sein oder das Studium unterbrochen zu haben nach dem Sommersemester 2001 in das Hauptstudium eintreten mit der Maßgabe, dass für sie nur die Bestimmungen für das Hauptstudium gelten,
3. zwar vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 747) in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 178), gilt für alle Studierenden, für die Absatz 1 keine Anwendung findet und die ihr Studium im Diplomstudiengang Wald- und Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 1996/1997 aufgenommen haben,
2. vor dem Wintersemester 1996/1997 aufgenommen haben und ohne beurlaubt worden zu sein oder das Studium unterbrochen zu haben nach dem Sommersemester 1995 in das Hauptstudium eingetreten sind mit der Maßgabe, dass für sie nur die Bestimmungen für das Hauptsemester gelten,
3. zwar vor dem Wintersemester 1996/1997 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen keine Anwendung finden, gelten

1. die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan vom 19. August 1982 (KMBI II 1983 S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 1988 (KWMBI II S. 257) und

2. die Anlage Nr. 1 der Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 4. August 1982 (KMBI II 1983 S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 1993 (KWMBI II 1994 S. 119).

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 747 ) in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 178 ) mit den in § 15 Abs. 2 enthaltenen Einschränkungen außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Wald und Forstwirtschaft, die sich nach dem Wintersemester 2006/2007 noch im Grundstudium befinden.

(3) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Wald und Forstwirtschaft, die nach dem Sommersemester 2008 das zweite praktische Studiensemester noch nicht abgelegt und bestanden haben.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft  
Grundstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise			
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7
<b>Pflichtfächer</b>							
WF101	Botanik	9	SU, Ü	SP	90-120*	LN	1,00
WF102	Zoologie und Tierökologie	7	SU, Ü	SP	90-120*	LN	1,00
WF103	Geologie	3	SU, Ü, Pr	SP	90-120*	–	1,00
WF104	Bodenkunde und Standortslehre	6	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00
WF105	Meteorologie	3	SU, Pr	SP	90-120*	–	1,00
WF106	Chemie	3	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00
WF107	Forstliche Biometrie	3	SU, Ü	SP	90-120*	–	1,00
WF108	Forstliche Informatik	4	SU, Ü	SP	90-120*	LN	1,00
WF109	Vermessungslehre und Fernerkundung	3	SU, Ü	SP	90-120*	LN	1,00
WF110	Holzkunde und Holzverwertung	5	SU, Ü, Pr	SP	90-120*	LN	1,00
WF111	Forstökologisches Seminar	1	S	TN	–	–	–
WF112	Fächerübergreifende Geländepraktika zu den Fächern WF101 bis WF110	5	Pr	TN	–	–	–
<b>Wahlpflichtfächer</b>							
WF9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage 2)						
Anzahl Semesterwochenstunden der Pflichtfächer des Grundstudiums		<b>52</b>					
*) Festlegung im Studienplan.							

## Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wald und Forstwirtschaft Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semesterwochenstunden	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht bei Bildung der Endnote des Faches	Gewicht bei Bildung der Prüfungsgesamtnote
				5 a	5 b			
1	2	3	4			6	7	8
<b>Pflichtfächer</b>								
WF201	Waldbau	14	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF202	Geobotanik	3	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF203	Ökologie der Waldbäume	3	SU, Ü	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF204	Waldmesslehre	4	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF205	Jagdlehre	7	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF206	Waldpädagogik	2	SU	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF207	Waldernährung und Bodenschutz	2	SU, Ü	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF208	Waldarbeitslehre	8	SU, Ü, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF209	Walderschließung	4	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF210	Holzernte und Verfahrenstechnik	7	SU, Pr	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF211	Waldwachstumslehre	3	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF212	Forstbetriebsplanung und Waldbewertung	4	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF213	Umweltinformatik	4	SU, Pr	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF214	Waldschutz	7	SU, Ü	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF215	Allgemeine Rechtslehre	9	SU, Ü	SP	90-120*	LN	1,00	1,00
WF216	Forstliche Betriebswirtschaftslehre	5	SU, Ü	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF217	Landschaftspflege und Umweltschutz	4	SU	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF218	Holzmarktlehre	2	SU	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF219	Forstrecht und Förderung der Forstwirtschaft	6	SU	SP	90-120*	–	1,00	1,00
WF220	Fächerübergreifendes Seminar zu forstpolitischen Fragen	1	S	TN	–	–	–	–
WF221	Fächerübergreifende Geländepraktika zu den Fächern WF201 bis WF219	8	Pr	TN	–	–	–	–
WF299	Diplomarbeit	–	–	DA	–	§ 13	1,00	3,00
<b>Wahlpflichtfächer</b>								
WF9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer **	–	–	–	–	–	–	1,00
WF9xx-1	1. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	LN	LN	–	–	1/3	–
WF9xx-2	2. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	LN	LN	–	–	1/3	–
WF9xx-3	3. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	LN	LN	–	–	1/3	–
Anzahl Semesterwochenstunden der				Notengewichte der				
- Pflichtfächer des Hauptstudiums		107				- Pflichtfächer		19,00
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		6				- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		1,00
<b>gesamt</b>		<b>113</b>				- Diplomarbeit		3,00
				<b>Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote 23,00</b>				
*) Festlegung im Studienplan.								
**) In den insgesamt drei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der/Die Studierende kann wählen, ob er/sie die Leistung im Grund- und/oder Hauptstudium erwirbt. Aus den drei Noten der Leistungsnachweise wird gem § 19 Abs. 1 Satz 6 RaPO eine auf eine Nachkommastelle abgerundete Durchschnittsnote gebildet, die mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung eingeht.								



Erläuterungen zu den Anlagen 1 und 2:

<b>Spalte:</b>	<b>Abkürzung:</b>	<b>Bedeutung:</b>
4	exL	externe Lehrveranstaltung
	PA	Projektarbeit
	Pr	Praktikum
	S	Seminar
	SU	Seminaristischer Unterricht
	Ü	Übung
5 a	<b>Prüfungen</b>	
	SP	schriftliche Prüfung
	MP	mündliche Prüfung
	PSA	Prüfungsstudienarbeit
	<b>Studienbegleitende Leistungsnachweise</b>	
	KL	Klausur
	ML	Mündlicher Leistungsnachweis
	LN	Leistungsnachweis (näheres siehe Studienplan)
	TN	Teilnahmenachweis
	PL	Praktischer Leistungsnachweis
	SA	Studienarbeit
	<b>Diplomarbeit</b>	
	DA	Diplomarbeit